

Liestal, 5. Dezember 2016/Ref

Stellungnahme

Landratssitzung vom **14. und 15. Dezember 2016**; Traktandum **23**

Vorstoss Nr. **2016/330** – Postulat von **Reto Tschudin, SVP Fraktion**

Titel: **KVG-Verlustscheine nicht überzahlen**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Zu beachten ist, dass das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) die Krankenversicherer lediglich dazu verpflichtet, die Verlustscheine bis zur vollständigen Bezahlung der ausstehenden Forderungen aufzubewahren. Erst wenn die versicherte Person ihre Schuld vollständig oder teilweise gegenüber dem Versicherer beglichen hat, erstattet dieser 50 Prozent des von der versicherten Person erhaltenen Betrages an den Kanton zurück.

Die Versicherer erhalten gemäss KVG 85% der Verlustscheinforderungen von den Kantonen, ohne dass sie verpflichtet sind, die Verlustscheine an die Kantone abzutreten. Die Versicherer haben also keinen echten Anreiz, aktiv ein Inkasso der Verlustscheine vorzunehmen.

Das Anliegen des Postulats wird erfüllt. Die Finanz- und Kirchendirektion hat im Oktober 2016 beschlossen, den laufenden Vertrag mit Santésuisse auf den nächst möglichen Termin per 31.12.2017 zu kündigen.

Der Santésuisse wird angeboten, per 1.1.2018 einen neuen Vertrag mit dem Kanton abzuschliessen. Dies mit folgenden Vertragsbedingungen:

Die Krankenversicherer erhalten ab 1.1.2018 die Hälfte des effektiv erzielten Inkassoerfolgs als Entgelt für die Abtretung der Verlustscheine an den Kanton, und nicht mehr 92% anstelle der im KVG festgelegten 85%. Der Inkassoerfolg beim Kanton entspricht dabei den Zahlungen der Schuldnerinnen und Schuldner, deren Verlustscheine an den Kanton abgetreten wurden, abzüglich der Vollkosten der Zentralen Verlustscheinbewirtschaftung bei der Steuerverwaltung.

Das Entgelt, das der Kanton den Krankenversicherern für die abgetretenen Verlustscheine bezahlt, wird also ab 2018 vom effektiven Erfolg des Inkassos abhängen, falls der neue Vertrag zustande kommt. Es werden also nicht mehr a priori 92% anstelle der 85% gemäss KVG gezahlt.

Diese neue Vertragsbedingung entspricht ungefähr den Vorgaben im Bundesgesetz über die Krankenversicherung, wonach die Krankenversicherer 50% des Inkassoerfolgs auf den nicht an den Kanton abgetretenen Verlustscheinen an den Kanton zurückzahlen müssen.

Das Postulat kann entgegengenommen und gleichzeitig abgeschrieben werden.